

E n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBl. für Wien Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2009, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „im Inland“ die Wortfolge „oder in einem EWR-Vertragsstaat“ eingefügt.
2. § 7 Abs. 2 Z 9 entfällt.
3. § 16 Z 7 entfällt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu entscheiden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Erläuterungen

Zu Z 1:

Die bisher auf einen Wohnsitz im Inland beschränkte Formulierung in § 4 Wiener Veranstaltungsgesetz widerspricht EU-Recht (→ diskriminierende und daher unzulässige Anforderung gemäß Art. 14 der EU-Dienstleistungsrichtlinie). Eine Erweiterung der Wohnsitzbestimmung (betrifft die Person des Veranstalters) auf den Wohnsitz in allen EWR-Vertragsstaaten ist daher erforderlich.

Zu Z 2 und 3:

Die Änderung dieser Bestimmungen des Wiener Veranstaltungsgesetzes beinhaltet den Entfall der Unterschrift im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Veranstaltung und im Zusammenhang mit dem Ansuchen um Erteilung einer Konzession. Dies dient einer besseren und leichteren elektronischen Verfahrensabwicklung, und es wird damit auch verfahrensbezogenen Erfordernissen der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen (→ Art. 8 EU-DL-RL verlangt einfache elektronische Verfahrensabwicklung; gemäß Art. 5 EU-DL-RL ist eine Vereinfachung der Verfahren ein generelles Richtlinienerfordernis).